

PROTOKOLL NR. 7/2023

über die öffentliche Sitzung des Klima-, Planungs- und Betriebsausschusses
am Dienstag, 14.11.2023, 18:30 Uhr bis 20:15 Uhr
im großen Konferenzraum der Hermann-Freye-Gesamtschule - Südgebäude,
Lerchenstraße 8, 49201 Dissen aTW

TEILNEHMENDE

Bürgermeister:

Görlitz, Eugen

Vorsitz:

Dallmeyer, Jürgen

Mitglieder:

Beermann, Dieter

Detert, Marc

Dettmer, Wolfgang

Ferber, Cornelia

Franz, Karsten

Lippold, Birgit

Meyer zu Erpen, Wilhelm

Meyer, Petra

vertritt Varwig, Margitta

Beratende Mitglieder:

Hawes, Björn

Niemann, Dirk

Schild, Torsten

Schneider, Doreen

Beratendes Mitglied

Beratendes Mitglied

Beratendes Mitglied

Beratendes Mitglied

Gäste:

Audrey Averdick

Ralf Pröpper

Landwirtschaftskammer Osnabrück-Emsland

RP Schalltechnik

Abwesend:

Varwig, Margitta

Von der Verwaltung:

Bollmann, Jens

Fox, Elke

Linke, Merlin

Ortmann, Carina

Protokollführerin

TAGESORDNUNG

Top	Öffentliche Sitzung	Nummer
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2.	Genehmigung des Protokolls Nr. 6/2023 über die öffentliche Sitzung des Klima-, Planungs- und Betriebsausschusses vom 11.10.2023	
3.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
4.	Einwohnerfragestunde	
5.	Lärmaktionsplanung Dissen aTW (Runde 4) - Sachstandsbericht zur Lärmkartierung und Beschluss über die öffentliche Auslegung	VL-151/2023
6.	Grundsatzentscheidung zur Nutzung und Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen städtischer Gebäude	VL-148/2023
7.	Ergebnisse der Flächenpotenzialanalyse Wind, FFPV, Agri-PV & weiteres Vorgehen	VL-139/2023
8.	Behandlung von Anträgen und Anfragen	
9.	Betriebsausschuss Stadtwerke	
9.1	Mitteilungen des Bürgermeisters/der Betriebsleitung	
9.2	3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald	VL-146/2023
9.3	Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung und die Gewinnverwendung der Stadtwerke Dissen aTW	VL-149/2023
9.4	Wirtschaftsplan für die Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald für das Jahr 2024	VL-142/2023
9.5	23. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001	VL-144/2023
9.6	Behandlung von Anträgen und Anfragen	
10.	Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb	
10.1	Mitteilungen des Bürgermeisters/der Betriebsleitung	
10.2	Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung und die Gewinnverwendung des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW	VL-141/2023
10.3	Wirtschaftsplan für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald für das Jahr 2024	VL-143/2023
10.4	24. Änderungssatzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001	VL-145/2023
10.5	Behandlung von Anträgen und Anfragen	
11.	Einwohnerfragestunde	

SITZUNGSVERLAUF

Öffentliche Sitzung

TOP Thema

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Vorsitzender Dallmeyer eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Klima-, Planungs- und Betriebsausschusses und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

2. Genehmigung des Protokolls Nr. 6/2023 über die öffentliche Sitzung des Klima-, Planungs- und Betriebsausschusses vom 11.10.2023

Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugegangen. Es werden keine Einwendungen gegen Form und Inhalt erhoben.

Beschluss:

Der Klima-, Planungs- und Betriebsausschuss beschließt die Genehmigung des Protokolls Nr. 6/2023 über die öffentliche Sitzung des Klima-, Planungs- und Betriebsausschusses vom 11.10.2023.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

Verkehrsführung auf der Großen Straße – Erste Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

Bürgermeister Görlitz erklärt, nachdem der Rat am 15.05.2023 beschlossen habe, auf Grundlage der Ergebnisse des Workshops zur Verkehrsführung auf der Großen Straße einen Verkehrsversuch mit den Maßnahmen nach Vorschlag Nr. 4 zu erproben, habe die Stadtverwaltung der Straßenverkehrsbehörde eine Liste mit den Maßnahmen mit der Bitte um eine erste Stellungnahme übersandt, die mittlerweile vorliege. Demnach weise die Straßenverkehrsbehörde auf die Notwendigkeit eines schlüssigen Konzeptes hin, in dem die Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der einzelnen Maßnahmen sowie deren Vereinbarkeit mit den örtlichen Verkehrsverhältnissen dargelegt werde. Erst wenn dies vorliege, könne eine inhaltlich-rechtliche und konkrete Einschätzung erfolgen. Die Verwaltung stehe daher gerade im Austausch mit dem Planungsbüro IPW, um einen ersten Konzeptentwurf zu erarbeiten. Dieser müsse anschließend voraussichtlich nochmals mit dem Rat abgestimmt werden.

4. Einwohnerfragestunde

Seitens der anwesenden Bürgerschaft werden keine Fragen gestellt.

**5. Lärmaktionsplanung Dissen aTW (Runde 4) - Sachstandsbericht zur Lärmkartierung und Beschluss über die öffentliche Auslegung
Vorlagen-Nr. VL-151/2023**

Vorsitzender Dallmeyer begrüßt Dipl.-Ing. Ralf Pröpper von der RP Schalltechnik, der den Sachstandsbericht zur Lärmkartierung kurz vorstellt. Die Präsentation wird zum Protokoll genommen. Bei der Lärmaktionsplanung handele es sich um eine von der EU vorgegebene Pflichtmaßnahme für Kommunen, die von einer entsprechenden Belastung durch überörtliche Straßen und Schienenwege betroffen seien. Jede Runde der Durchführung sei in Abschnitte gegliedert: Nach Erstellung der landesweiten Lärmkartierung durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz werde sein Büro diese für die betroffenen Kommunen aus, damit die Öffentlichkeit informiert und gegebenenfalls ein Plan für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgestellt werden könne. Das Ergebnis der Auswertung werde an die EU gemeldet, da der Bundesrepublik Deutschland ansonsten ein Vertragsverletzungsverfahren mit hohen Bußgeldern drohe; dieser letzte Schritt müsse im Frühsommer abgeschlossen sein.

Bei der Lärmkartierung handele es sich um ein rein rechnerisches Prüfverfahren; eine tatsächliche Messung der Lärmimmissionen vor Ort sei nicht vorgesehen und auch nicht zugelassen. Erhoben würden allein überörtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Fahraufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr, also durchschnittlich 8.200 Fahrzeugen pro Tag. Auf Schienenwegen gelte der Richtwert von 30.000 Zugbewegungen pro Jahr, die nur auf mindestens zweigleisig ausgebauten Strecken erreicht werden könnten, sodass dieses Verkehrsmittel für die Lärmkartierung in Dissen aTW nicht relevant sei. Dieser Teil werde im Übrigen gesamtheitlich vom Eisenbahnbundesamt betreut, sodass eine Kommune auch bei Betroffenheit keine Lärmaktionsplanung erstellen müsse.

Die Runde 4 der Lärmaktionsplanung sei eigentlich für 2020 geplant gewesen, aufgrund der Covid19-Pandemie und der dadurch bedingten, atypischen Veränderungen der Fahrthäufigkeit jedoch verschoben worden. Im Ergebnis passierten in Dissen aTW im Durchschnitt täglich zwischen 25.000 und 30.000 Fahrzeuge jede der beiden Anschlussstellen zur BAB 33 sowie den Niedersachsenring (L94) zwischen den Anschlussstellen. Die EU nutze zur Berechnung der Lärmkartierung den gemittelten 24-Stunden-Wert L (den), der sich, anders als der deutsche Standard, aus den am Tag (*day*), am Abend (*evening*) und in der Nacht (*night*) gemessenen Werten zusammensetze. Der reine Nachtwert sei hingegen mit dem deutschen Standard zu vergleichen.

Dieser Wert werde im nächsten Schritt heruntergebrochen auf die Anzahl der rechnerisch betroffenen Personen in verschiedenen Pegelbereichen. Hier habe sich eine Änderung zur Runde 3 ergeben, nach der in Runde 4 von einer höheren Personenzahl je betroffenem Wohnhaus ausgegangen werden muss, was automatisch zu einer Erhöhung der Zahl der betroffenen Personen führe. Während es daher in Runde 3 in Dissen aTW keine von hoher Lärmbelastung betroffenen Personen gegeben habe, seien in Runde 4 durchschnittlich 500 Personen am Tag und 200 Personen in der Nacht betroffen. Wichtig sei dabei jedoch, dass die zulässigen Grenzwerte von < 65 dB tagsüber und < 55 dB in der Nacht nicht überschritten würden, sodass keine Belastung in kritischer Höhe vorliege und daher auch keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen geplant werden müssten.

Anfang nächsten Jahres folge nun die Offenlage der Ergebnisse, um der Bevölkerung die Gelegenheit zu geben, zu den Befunden Stellung zu nehmen. Nach Abschluss dieses Beteiligungsschritts folge eine weitere Präsentation und der Beschluss über die Lärmaktionsplanung. Für Rückfragen stehe er gern zur Verfügung.

Ratsherr Meyer zu Erpen erklärt, er erinnere sich noch gut an die Runde 3 der Lärmaktionsplanung, die der Rat damals als Kasperletheater empfunden habe, da Dissen aTW laut Be-

rechnungsergebnis nicht von einer Lärmbelastung betroffen war, während die Bevölkerung dies oftmals anders wahrnehme. Die Verschärfung der Berechnungsmethodik in Runde 4 scheine ihm ansatzweise eine realistische Betrachtung zu bieten und sei sinnvoll.

Beratendes Mitglied Niemann fragt nach, ob das Ziel der Lärmkartierung sei, nur die überörtlichen Straßen zu erheben? Was geschehe hinsichtlich der innerörtlichen Straßen? Warum werde diese Abgrenzung getroffen und was sei insgesamt Sinn der Kartierung?

Dipl.-Ing. Pröpper erörtert, die EU-Kommission wolle mit der Lärmkartierung ein möglichst vollständiges Bild der Belastung zunächst auf überörtlichen Straßen mit einem standardisierten Verkehrsaufkommen erhalten. Daher sei eine Mindestzahl an Fahrzeugen festgelegt. Alle Straßen, die unterhalb dieses Wertes blieben, würden jedoch in Gutachten, etwa für Bebauungsplanverfahren, nach dem deutschen Standard betrachtet, der nach TA Lärm strengere Grenzwerte vorsehe als die EU für die Hauptverkehrsstraßen. Die Frage der Relevanz für Dissen aTW sei sicherlich berechtigt; in Ballungsräumen jedoch, etwa in der Stadt Osnabrück, würden auch innerörtlich andere Fahrzeugzahlen erreicht, sodass die Lärmkartierung dort auch für den Ring und andere Durchgangsstraßen Bedeutung habe.

Ratsfrau Ferber stellt fest, dass sich derzeit für Dissen aTW kein Handlungsbedarf abzeichne, möchte aber wissen, ob die EU im Falle der Notwendigkeit von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen einen Rechtsanspruch auf deren Umsetzung hätte.

Dipl.-Ing. Pröpper verneint dies. Die Richtlinie der EU zur Lärmkartierung sehe allein das Erstellen von Plänen für derartige Maßnahmen vor, in denen sich die Kommune mit den kritischen Werten befasse und abwäge. In einem solchen Fall wäre aber das deutsche Recht anwendbar; die Rechtsprechung zum Lärmschutz entwickle sich ständig weiter.

Vorsitzender Dallmeyer fasst zusammen, in Runde 4 der Lärmaktionsplanung seien in Dissen aTW die Werte für die kritische Belastung von Bürger:innen nicht überschritten, weitere Änderungen der Berechnungsgrundlagen oder der Fahrzeugzahlen seien jedoch genau zu beobachten, falls sich zukünftig Handlungsbedarf ergebe.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellten Ergebnisse der Lärmkartierung werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Lärmaktionsplanung fortzuschreiben und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung zu informieren und zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

6. Grundsatzentscheidung zur Nutzung und Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen städtischer Gebäude Vorlagen-Nr. VL-148/2023

Beratendes Mitglied Niemann erklärt, es sei gut, dass die Bewertung des Statikers für die Eignung der kommunalen Dächer zur Bestellung mit Photovoltaik nun vorliege und dass die Stadtverwaltung ihre Überlegungen zur Umsetzung dargelegt habe. Aus seiner Sicht blieben dennoch viele Fragen offen: So seien in der Vorlage keine genauen Flächenzahlen, sondern nur eine beispielhafte Belegung genannt; die Verbrauchszahlen wichen zudem ab von denjenigen, die im Integrierten Klimaschutzkonzept genannt werden, was zwar an sich nicht dramatisch sei. Ein Problem ergebe sich jedoch, weil die Vorlage von sehr hohen Werten für die Stromproduktion der zu installierenden Photovoltaik ausgehe, die jedoch eher eine Ausnahme darstellten. Solide Berechnungen für die Bestellung von Privstdächern ebenso wie das Solardachkataster legten deutlich niedrigere Standardwerte zugrunde. Damit sinke jedoch deutlich der Anteil des benötigten Stroms, der gerade in den Wintermonaten durch

Eigenproduktion gedeckt werden könne. Nicht zuletzt sei zwar eine Kostengegenüberstellung vorgelegt, jedoch keine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt worden, sodass eine Aussage über den Nutzen im Vergleich zum Aufwand der verschiedenen Betreibermodelle auf Basis der Vorlage schwierig zu treffen sei.

Vorsitzender Dallmeyer stimmt zu, dass es in dieser Frage sicherlich viel zu bedenken gebe, doch in dieser Ausschusssitzung benötige die Stadtverwaltung zunächst einen Auftrag, in welche Richtung sie grundsätzlich weiterplanen solle.

Ratsherr Meyer zu Erpen meint, vor zwei Jahren hätte er tendenziell den Bedenken von beratendem Mitglied Niemann zur Wirtschaftlichkeit zugestimmt. Heute sei klar, dass die Gesellschaft insgesamt bei der Umstellung auf erneuerbare Energien nicht allein auf ein monetäres Ziel achten dürfe, sondern dass angesichts des fortschreitenden Klimawandels die Einsparung von CO₂ ein ebenso bedeutendes Anliegen sei. Insofern sei bei einer Bestellung der kommunalen Dächer mit Photovoltaik die Rentabilität vielleicht schlechter als bei dem bisherigen Einkauf des benötigten Stroms, die Stadt gewinne jedoch die Möglichkeit, eigenen Strom direkt vor Ort zu produzieren und zu verbrauchen. Er halte es nicht für zielführend, immer wieder ausführlich über das Ob? und Wie? der Installation zu diskutieren, ohne dass sich eine Umsetzung abzeichne. Daher sei es zielführend, die weitere Planung heute auf den Weg zu bringen.

Ratsfrau Ferber erwidert, die Installation von Photovoltaik auf den kommunalen Dächern stehe nicht in Zweifel; es sei erfreulich, dass dies statisch bei mindestens acht Gebäuden möglich sei. Für die Stadtverwaltung stelle sich jedoch die Frage des Betreibermodells: Die Vorlage sei in dieser Hinsicht ambivalent; zwar werde empfohlen, die Photovoltaik selbst zu betreiben, doch die personellen Engpässe der Stadtverwaltung gerade auch im Gebäudemanagement seien hinlänglich bekannt und auch das technische Wissen sei bislang stets extern bezogen worden, sodass der Betrieb der Anlage durch eine externe Bürgergenossenschaft womöglich sinnvoller sei als der Eigenbetrieb. Sie frage sich, ob die Stadtverwaltung über die Kapazitäten und Kompetenzen für einen Eigenbetrieb verfüge.

Beratendes Mitglied Niemann ergänzt zwei Fragen: Zum einen seien einzelne Gebäude laut Vorlage nicht bestellbar; sei dies im Dachaufbau begründet, und wenn ja, sei geprüft worden, ob eine Bestellung mit geklebten anstelle von aufgeständerten Photovoltaikmodulen denkbar sei? Zum anderen sei für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Eigenverbraucher interessant, insbesondere der Verbrauch je Trafostation; sei bekannt, welche Gebäude an die Trafostation an der Lerchenstraße angeschlossen seien?

Gebäudemanager Bollmann erklärt, an diese Trafostation seien die Hermann-Freye-Gesamtschule mit dem Nord- wie auch dem Südgebäude, die Grundschule, die Sporthallen, die Schwimmhalle und ein Teil der Menseria angeschlossen.

Beratendes Mitglied Niemann führt aus, dann könne die Stromeinspeisung in den Sommermonaten durchaus geringer ausfallen als angegeben, da diese Gebäude einen hohen Eigenverbrauch aufwiesen; dies wirke sich positiv auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung aus.

Gebäudemanager Bollmann stimmt zu; bei den Angaben in der Vorlage handle es sich um eine konservative Schätzung. Weiterhin erörtert er, die genannten Dachflächen seien von einem Statiker auf eine Belastung mit einer klassischen, aufgeständerten Photovoltaikanlage geprüft worden. Alle Dächer, die eine Nennlast von 15kg tragen könnten, seien belegbar. Die Möglichkeit der Belegung mit aufklebbaren Modulen müsse geprüft werden.

Vorsitzender Dallmeyer bittet darum, die Diskussion auf den Beschlussvorschlag zu fokussieren, ehe technische Detailfragen angesprochen würden.

Ratsherr Beermann unterstützt das Vorhaben, endlich Photovoltaik auf die kommunalen Dächern zu bringen, und ist der Auffassung, wenn die Stadtverwaltung den Eigenbetrieb für möglich und sinnvoll halte, solle dies vorangetrieben und rasch entschieden werden, welche Dächer zuerst bestellt werden sollten.

Beratendes Mitglied Niemann wendet ein, eine solche Grundsatzentscheidung lasse sich ohne die Klärung der anfallenden Kosten und des Personalaufwands nicht treffen.

Dies wird von Ratsfrau Ferber unterstützt, die ihre Frage wiederholt, ob die Stadtverwaltung über Kapazitäten und Kompetenzen für Installation und kontinuierliche Unterhaltung der Photovoltaik verfüge.

Gebäudemanager Bollmann erklärt, sicherlich seien die Planungsleistungen ebenso wie die Installation extern zu vergeben, sodass sich hierfür bei einem hohen Kostenansatz 100.000€ zusätzlicher Kosten ergäben. Diese seien bereits in den veranschlagten Aufwendungen für 2024 berücksichtigt. Die regelmäßige Wartung der Photovoltaik müsse ein Fachbetrieb erledigen, der bloße Betrieb könne jedoch durch das Gebäudemanagement realisiert werden.

Ratsfrau Ferber fragt nach, ob sichergestellt sei, dass in den nächsten 10 Jahren für diese Aufgabe kein neues Personal eingestellt werden müsse?

Bürgermeister Görlitz erwidert, die Stadtverwaltung habe im Haushaltsansatz für 2024 eine neue Stelle für das Gebäudemanagement eingeplant, die sich jedoch keineswegs auf diese Aufgabe beschränken solle. Dies solle in den Haushaltsberatungen im Finanzausschuss diskutiert werden. Darüber hinaus werde nach seiner Einschätzung kein weiteres Personal in diesem Bereich benötigt, um den Eigenbetrieb der Photovoltaik zu realisieren.

Beratendes Mitglied Niemann möchte wissen, wer sich um den kaufmännischen Teil des Betriebs kümmern solle.

Vorsitzender Dallmeyer ist der Meinung, nach seiner Erfahrung als Privatmann sei dies ein überschaubarer Aufwand. Hinsichtlich der Gestehungskosten unterstütze er die Aussage von Gebäudemanager Bollmann, dass für die Installation ebenso wie für die Wartung eine externe Beauftragung erforderlich sei, der Betrieb jedoch verwaltungsintern erfolgen könne.

Beratendes Mitglied Niemann widerspricht der Auffassung, dass eine private Photovoltaik mit dem Betrieb der Anlagen auf kommunalen Dächern vergleichbar sei, da diese eine ungleich höhere Leistung bringen würden und anders abgerechnet werden müssten.

Ratsherr Franz erklärt abschließend, er halte den Betrieb der Photovoltaik durch die Stadtverwaltung auch angesichts der anstehenden Umstrukturierung der städtischen Eigenbetriebe für eine sinnvolle Entscheidung, die Gestaltungsspielraum für die Zukunft lasse.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Dissen aTW beschließt, sämtliche Dachflächen der städtischen Gebäude, die eine statische Freigabe erhalten, mit einer PV-Anlage durch das Gebäudemanagement der Stadt Dissen aTW auszustatten und zu betreiben.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

7. Ergebnisse der Flächenpotenzialanalyse Wind, FFPV, Agri-PV & weiteres Vorgehen Vorlagen-Nr. VL-139/2023

Vorsitzender Dallmeyer verweist eingangs auf die Informationsveranstaltung zur Flächenpotenzialanalyse für Wind, FFPV und Agri-PV am 24.10.2023, an der zahlreiche Ratsmitglieder teilgenommen haben, und begrüßt Frau Averdiek als Vertreterin der Landwirtschaftskammer, die in der Ausschusssitzung erneut für Fragen zur Verfügung steht.

Ratsherr Meyer zu Erpen resümiert, nach den Ergebnissen der Flächenpotenzialanalyse verblieben sowohl für WEA als auch für FFPVA nur wenige Potenzialflächen in Dissen aTW; diese sollten genutzt werden. Frau Averdiek habe in ihrer Präsentation ausführlich dargelegt, auf welcher Basis diese Ergebnisse erarbeitet worden seien; dem sei aus seiner Sicht nichts hinzuzufügen. Er plädiere dafür, den Ausbau der erneuerbaren Energien da, wo es möglich sei, weiterzuverfolgen und nun die rechtlichen Grundlagen für den Bau von FFPVA zu schaffen, anstatt das Potenzial ungenutzt zu lassen.

Ratsherr Dettmer ist ebenfalls der Meinung, die Analyse habe gezeigt, dass nur wenige Flächen für den Ausbau von WEA und FFPVA zur Verfügung ständen; zugleich laufe aufgrund des in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (RROP 2023), das möglichst bis Ende 2024 zur Prüfung nach Hannover gegeben werden solle, eine knappe Zeitfrist. Die Stadt Dissen aTW solle daher versuchen, die vorhandenen Möglichkeiten für FFPVA zu nutzen, dabei aber die Belange der Nachbarschaft unbedingt berücksichtigen. Die CDU-Fraktion habe lange über die Ergebnisse und die Beschlussfassung diskutiert und wolle weiter beraten, sobald der Abschlussbericht zur Flächenpotenzialanalyse vorliege. Im Augenblick sei man über das weitere Vorgehen uneins. Er möchte wissen, ob in Borgholzhausen weiterhin der Ausbau der WEA im Wald an der Grenze zu Dissen aTW in der Nähe des Kleekamps geplant werde.

Verwaltungsangestellte Ortmann antwortet, die Stadtverwaltung verfolge die Planungen in Borgholzhausen aufmerksam. Ihres Wissens sei im Spätsommer zuletzt über die Potenzialflächen diskutiert worden; mehrere Flächen am Kleekamp würden weiterhin zur Bestellung mit WEA diskutiert, die teils an Bereiche auf Dissener Stadtgebiet grenzten, welche nun in der Flächenpotenzialanalyse als Untersuchungsräume ausgewiesen worden seien. Allerdings sei Borgholzhausen in einer ähnlichen Situation wie die Dissen aTW: Auch in Nordrhein-Westfalen müssten derzeit erst Potenzialflächen an die Regionalplanungsbehörde gemeldet werden, damit diese sie bei der Berechnung der für das Erreichen des Flächenziels notwendigen Bereiche einbeziehen könne, ehe auf kommunaler Ebene eine Positivplanung betrieben werden könne. Die Stadtverwaltung strebe einen Austausch mit Borgholzhausen zur Möglichkeit einer gemeinsamen Planung in diesem Bereich an. Allerdings sei hier neben dem RROP (2023) und der Gesetzgebung zur Nutzung von Waldflächen in Niedersachsen auch das Interesse der Flächeneigentümer:innen abzuwarten.

Vorsitzender Dallmeyer meint, die Potenzialanalyse habe mit viel Fleißarbeit eine solide Grundlage für eine Beschlussfassung geschaffen. Es sei einerseits festzustellen, dass die Stadt Dissen aTW insgesamt im Vergleich zu den übrigen Kommunen des Landkreises Osnabrück über wenig landwirtschaftliche Fläche verfüge, von der sich jedoch kleine Bereiche für FFPVA eigneten. Gleiches gelte für WEA im und am Wald. Sofern die Stadt den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben wolle, sollten die aufgezeigten Potenzialflächen genau betrachtet und der Ausbau dort vorangetrieben werden, wo eine Planung auch realistisch umzusetzen sei.

Beratendes Mitglied Niemann ist der Auffassung, diese Entscheidung sei auch verbunden mit der Grundsatzfrage, in welchem Ausmaß die Stadt den Ausbau von FFPVA voranbringen wolle. Der Kriterienkatalog habe im Frühjahr sowohl durch den genannten Flächenwert als auch durch den Mindestabstand zur Wohnbebauung Grenzen gesetzt, die mit Vorliegen der Potenzialanalyse womöglich zu überdenken seien.

Verwaltungsangestellte Ortmann erwidert, dem Rat stehe es jederzeit frei, den Kriterienkatalog anzupassen. Allerdings sei gerade über den Abstand zur Wohnbebauung im Mai mit

Leidenschaft diskutiert worden, um einen tragfähigen Kompromiss zu finden; diesen nun aufgrund der begrenzten Potenzialflächen zu revidieren sei nicht sinntragend.

Ratsherr Dettmer möchte von Frau Averdiek wissen, wann die in der Potenzialanalyse zugrunde gelegten Bodenwerte zuletzt erhoben worden seien. Frau Averdiek erörtert, die Bodenwerte seien nach Inkrafttreten des Bodenschätzgesetzes von 1934 zwecks Erstkartierung in den 1930ern mit einer Genauigkeit von 1:5000 genommen worden. Mittlerweile betreue das niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Kartierung. Ihres Wissens würden die Werte regelmäßig überprüft; nach Bedarfslage fänden auch außerplanmäßige Überprüfungen statt. Für genauere Informationen müsse sie sich jedoch beim LBEG erkundigen.

Weiterhin erklärt Ratsherr Dettmer, die CDU-Fraktion habe intern diskutiert, wo eine FFPVA möglichst sinnvoll entstehen könne. Das für den 3. Bauabschnitt des Gewerbegebiets südlich der A33 vorgesehene Areal sei dafür sicherlich interessant, sofern Einigkeit bestehe, dass es in den nächsten 30 Jahren nicht zur Gewerbeentwicklung benötigt werde; diesbezüglich habe die Fraktion keine einheitliche Meinung.

Verwaltungsangestellte Ortmann weist anhand der Kartierung des RROP (2023) darauf hin, dass sie ihre Aussage vom 24.10.2023, wonach dieser Bereich auch zu einem späteren Zeitpunkt für die Bestellung mit FFPVA beplant werden könne, revidieren müsse. Auch für das Gebiet des 3. Bauabschnitts sehe der Entwurf ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vor. Insofern müsse auch für diesen Bereich zeitnah eine Flächennutzungsplanänderung erfolgen, sofern die ausschließliche Nutzung als Fläche für FFPVA angestrebt werden solle. Sie gibt zu bedenken, dass es sich nach Einschätzung der Stadtverwaltung um die einzige noch denkbare Erweiterungsfläche zur Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe handle. Die Änderung des Flächennutzungsplans stelle nur einen ersten Schritt zur Bestellung mit FFPVA dar; danach müsse ein Betreiber gefunden, die entsprechenden Verträge verhandelt und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, sodass weitere Jahre vergehen dürften, ehe die Bautätigkeit beginne. Üblicherweise würden FFPVA wenigstens 25 Jahre lang betrieben, damit sich die Investition für den Betreiber rentabel gestalte. Realistischerweise stünde dieser Bereich somit wenigstens für die nächsten 30 Jahre nicht zur Gewerbeentwicklung zur Verfügung.

Weiterhin unterstreicht Verwaltungsangestellte Ortmann, dass aufgrund des engen Zeithorizonts von etwa einem Jahr, ehe das RROP (2023) finalisiert werde, in der laufenden Sitzungsfolge ein Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung für FFPVA gefasst werden müsse, so der Rat dies weiterverfolgen wolle. Die Stadtverwaltung habe provisorisch mit verschiedenen Planungsbüros über die Realisierung einer solchen Änderung gesprochen. Zwei Büros hätten signalisiert, dass sie über Kapazitäten verfügten, diese zu betreuen. Daneben seien jedoch weitere Gutachten erforderlich; insgesamt bleibe das Risiko, dass das RROP (2023) vor der Flächennutzungsplanänderung in Kraft treten könnte. Um die erforderlichen Ressourcen effizient einzusetzen, sei es daher wichtig, die Flächennutzungsplanänderung auf diejenigen Flächen zu fokussieren, die realistisch in den nächsten Jahren mit FFPVA bestellt werden könnten.

Ratsherr Meyer zu Erpen betont, es sei jetzt der Versuch einer Flächennutzungsplanänderung zu unternehmen, um nicht Chancen für die Zukunft zu verbauen. Bezüglich der Flächen für den 3. Bauabschnitt habe auch die Gruppe Wir für Dissen/Bündnis 90 – Die Grünen ausführlich diskutiert. Es sei eine charmante Idee, doch der Zeithorizont von mindestens 30 Jahren mache die Entscheidung schwierig, da die Gewerbeentwicklung der nächsten Jahrzehnte kaum einzuschätzen sei.

Beratendes Mitglied Niemann unterstützt diese Auffassung; gerade die dynamische Entwicklung in Borgholzhausen zeige, wie wichtig die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen sei.

Ratsfrau Ferber fasst zusammen, die Gruppe unterstütze trotz des von der Stadtverwaltung dargestellten Risikos die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich im Südosten von Aschen. Es bestehe Hoffnung, diese innerhalb der durch das RROP (2023) bedingten Frist umzusetzen. Auch sei klar, dass dann das Projekt priorisiert und vom Rat mitgetragen werden müsse. Es sei realistisch, dort in den nächsten Jahren eine FFPVA zu errichten, die auch von einem lokalen Betreiber getragen werden könne.

Vorsitzender Dallmeyer ist ebenfalls der Meinung, für diesen Bereich solle der Versuch einer Flächennutzungsplanänderung unternommen werden; die für den 3. Bauabschnitt vorgesehene Fläche halte er angesichts der absehbar erforderlichen Erweiterung des Gewerbegebiets nicht für geeignet. Mit einer solchen Planung würde der nächsten Generation die Möglichkeit zur Ansiedlung von Gewerbe auf dem Stadtgebiet verbaut. Er schlage daher vor, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass der Rat die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung für ein Sondergebiet zur Errichtung von FFPVA im Bereich der Landsherrenheide im Südosten von Aschen beschließen möge.

Ratsherr Dettmer erklärt, er halte es für problematisch, die übrigen denkbaren Flächen nicht zu begutachten, sondern den Fokus allein auf diese Fläche zu legen.

Verwaltungsangestellte Ortmann erörtert, eine Fokussierung auf ausgewählte Flächen sei aus Sicht der Stadtverwaltung aus zwei Gründen erforderlich: Zum einen bemäßen sich die Kosten eines Planverfahrens unter Anderem nach der Größe des Plangebiets; je größer der – auch nur potentielle – Bereich der Flächennutzungsplanänderung gewählt werde, desto teurer würde die bloße Vorbereitung der Änderung. Die benötigten Gutachten müssten ebenfalls deutlich größer und damit teurer ausfallen. Da noch kein Betreiber für eine FFPVA feststehe, könne die Änderung nicht vorhabenbezogen ablaufen; damit müsse die Stadtverwaltung diese Kosten tragen, was wenig Sinn mache, wenn von vornherein eine Bestellung mit FFPVA unwahrscheinlich sei. Entscheidend sei jedoch der Zeitfaktor, der ebenfalls zunehmen dürfte, je umfangreicher die Flächennutzungsplanänderung ausfalle. Die Stadtverwaltung habe viele der Eigentümer:innen der Flächen mit einer geringen Bodenwertzahl kontaktiert, die als Verbund an wenigen Stellen im Stadtgebiet in der Potenzialflächenanalyse als Restriktionsflächen I herausgearbeitet worden seien. Mit Ausnahme der bereits diskutierten Flächen in der Landsherrenheide im Südosten von Aschen sowie in dem Bereich, der für den 3. Bauabschnitt des Gewerbegebiets südlich der A33 vorgesehen sei, ständen die Eigentümer:innen einer Bestellung mit FFPVA ablehnend gegenüber, sodass eine Planung dort nicht zielführend scheine.

Sodann lässt Vorsitzender Dallmeyer über die Ergänzung des Beschlussvorschlags abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen. Abschließend führt Vorsitzender Dallmeyer die Beschlussfassung herbei.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Dissen aTW beauftragt die Stadtverwaltung, die in der Potenzialanalyse für Windenergie-, Freiflächenphotovoltaik- und Agrarphotovoltaikanlagen ausgearbeiteten Suchräume zum Bau von Windenergieanlagen eingehend zu prüfen.

Weiterhin beschließt der Rat der Stadt Dissen aTW, für den Bereich der Landsherrenheide im Südosten von Aschen nach § 2 I 1 BauGB eine Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung solarer Strahlungsenergie aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

8. Behandlung von Anträgen und Anfragen

Ratsfrau Ferber regt an, im Kreistag zu diskutieren, ob die im Entwurf des RROP (2023) vorgesehene Regelung, dass Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft nicht mit FFPVA bestellt werden dürfen, analog zum LROP (2022) in eine Soll-Vorschrift geändert kann und die Flächen somit bei Bedarf weiterhin mit FFPVA beplant werden können, da diese Form der Energieerzeugung in der Fläche deutlich ertragreicher sei als die Nutzung von Biomasse. Sie bittet darum, diesen Gedanken im Kreistag einzubringen.

Beratendes Mitglied Niemann dankt für die Erörterung des Planungsstands zu Photovoltaik auf kommunalen Dächern in der laufenden Sitzung und möchte wissen, wann der erbetene Sachstand zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED zu erwarten sei. Bürgermeister Görlitz erklärt, die Anfrage sei noch in Bearbeitung; derzeit werde von der Stadtverwaltung ein weiterer Förderantrag zur Umrüstung von Straßenlaternen vorbereitet. Die Stadtverwaltung werde den Ausschuss möglichst bald hierzu informieren.

Ratsfrau Lippold fragt an, wie viele Pflanzpyramiden insgesamt vorhanden seien und wie viele davon nun mit einer Herbstbepflanzung versehen worden seien. Im Sommer habe der Bürgermeister erklärt, es würden nicht alle Pyramiden saisonal bepflanzt, doch nach ihrer Wahrnehmung habe sich die Zahl im Stadtzentrum nicht merklich reduziert.

Bürgermeister Görlitz antwortet, von insgesamt 14 Pyramiden seien neun mit Herbststauden bepflanzt worden, der Rest werde eingelagert.

Ratsfrau Lippold merkt an, dies sei immer noch eine erhebliche Zahl an Pflanzen, die am Ende der Saison entsorgt würden; auch finanziell ergebe sich ein hoher Aufwand.

Bürgermeister Görlitz stimmt dem zu, weist jedoch auf den Wunsch des Rates hin, die Innenstadt zu verschönern, und die Bestätigung vieler Bürger:innen, die sich über die wechselnde Bepflanzung freuen. Zudem sei dem Förderbescheid Genüge zu tun.

Beratendes Mitglied Schild erklärt, ein Bürger, der sich in der Ausschusssitzung im September bezüglich des Nichtanschlusses seiner Photovoltaikanlage durch die Stadtwerke Versmold geäußert habe und dem damals Herr Kogelheide, der Geschäftsführer der Stadtwerke Versmold, eine erneute Prüfung zugesagt habe, habe bislang leider nur ein allgemeines, ablehnendes Schreiben erhalten.

Bürgermeister Görlitz empfiehlt, der Bürger solle Herrn Kogelheide direkt anschreiben. Er wisse von einem anderen Beschwerdeführer, der auf diese Weise rasch eine persönliche Antwort erhalten habe.

Beratendes Mitglied Niemann merkt an, laut Aussage der Stadtwerke Versmold sei eine Nullregelung, bei welcher die angeschlossene Photovoltaikanlage keinen Strom in das Netz einspeise, technisch nicht möglich. Seines Wissens sei dies nicht korrekt; eine Photovoltaikanlage könne zulässigerweise ohne Netzeinspeisung betrieben werden, ohne technisch das Stromnetz zu beanspruchen und zu einer Überlastung zu führen.

9. Betriebsausschuss Stadtwerke

9.1 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Betriebsleitung

Mitteilungen des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung liegen nicht vor.

**9.2 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald
Vorlagen-Nr. VL-146/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

**9.3 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung und die Gewinnverwendung der Stadtwerke Dissen aTW
Vorlagen-Nr. VL-149/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Jahresabschluss und Lagebericht 2022 festzustellen, die Betriebsleitung zu entlasten und von dem Jahresüberschuss von 127.537,66 € einen Betrag von 71.122,62 € an den Stadthaushalt abzuführen sowie 56.415,04 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

**9.4 Wirtschaftsplan für die Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald für das Jahr 2024
Vorlagen-Nr. VL-142/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan für die Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald für das Jahr 2024 in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

**9.5 23. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001
Vorlagen-Nr. VL-144/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Jahr 2024 in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

9.6 Behandlung von Anträgen und Anfragen

Es liegen keine Anträge vor und werden keine Anfragen gestellt.

10. Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb

10.1 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Betriebsleitung

Mitteilungen des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung liegen nicht vor.

**10.2 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung und die Gewinnverwendung des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW
Vorlagen-Nr. VL-141/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Jahresabschluss und Lagebericht 2022 des Abwasserbeseitigungsbetriebes festzustellen, die Betriebsleitung zu entlasten und von dem Jahresgewinn in Höhe von 314.063,19 € eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 403.289,00 € an den Stadthaushalt abzuführen. Der Bilanzverlust 2022 in Höhe von 89.225,81 € ist auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Ergebnisvortrag zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

**10.3 Wirtschaftsplan für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald für das Jahr 2024
Vorlagen-Nr. VL-143/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald für das Jahr 2024 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

**10.4 24. Änderungssatzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001
Vorlagen-Nr. VL-145/2023**

Vorsitzender Dallmeyer merkt an, während die Abgaben für die Abwasserbeseitigung in den vergangenen Jahren relativ konstant gewesen seien, sei in den kommenden Jahren aufgrund notwendiger Anschaffungen und Sanierungen mit steigenden Kosten zu rechnen.

Ratsherr Meyer zu Erpen teilt diese Einschätzung. Überhaupt seien die Abgaben in Dissen aTW über viele Jahre hinweg ungemein niedrig ausgefallen; die Teuerungen, die in anderen Kommunen längst normal seien, ereilten nun verspätet auch die Dissener Bürger:innen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 24. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Jahr 2024 in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

10.5 Behandlung von Anträgen und Anfragen

Beratendes Mitglied Niemann möchte wissen, ob die Stadtverwaltung seitens der Kläranlage E4 bereits einen Bericht über die Auswirkungen der Homann-Schließung auf das Klärvolumen erhalten habe.

Ratsherr Dettmer antwortet, das Protokoll der Beiratssitzung sei im Oktober an alle Ratsmitglieder versandt worden. Der Geschäftsführer der E4, Herr Saggel, sei sehr umsichtig und gewissenhaft: Die Kläranlage habe eine beachtliche Stromproduktion, deren nicht für die Abwasserklärung benötigte Energie in das Stromnetz eingespeist werde, doch das Fehlen des Auftragswerts der Homann GmbH schlage in den Finanzen zu Buche, da die Anlage nicht mehr voll ausgelastet sei. Er hoffe, dass die Ansiedlung der Gelato Classico Eismanufaktur GmbH das Defizit in Zukunft ausgleichen werde.

Ratsherr Franz möchte wissen, ob die Stadtverwaltung regelmäßig über die Entwicklung der E4 informiert werde.

Stadtverwaltungsoberrätin Fox bestätigt, dass sie als Betriebsleitung der Stadtwerke und des Abwasserbeseitigungsbetriebs gemeinsam mit Ratsherren Dettmer und Meyer zu Erpen an der Beiratssitzung teilgenommen habe. Geschäftsführer Saggel sei ein sehr kompetenter Mensch, der die Stadtverwaltung auch im Jahreslauf gut und regelmäßig informiere.

Ratsherr Meyer zu Erpen bittet darum, dass das Protokoll der Beiratssitzung als nicht öffentliche Anlage zum Protokoll genommen wird, um es den beratenden Mitglieder zugänglich zu machen. Stadtverwaltungsoberrätin Fox sagt dies zu.

11. Einwohnerfragestunde

Ein Bürger erklärt, seines Wissens sei ein Teil der Flächen im Süden von Aschen, die in der Flächenpotenzialanalyse für Wind und PV betrachtet worden seien, seit der Ersterhebung 1938 nicht mehr begutachtet worden. Nach seinem Dafürhalten habe die Wasserverfügbar-

keit auf den Flächen in den letzten Jahrzehnten nachgelassen, sodass eine Neubegutachtung zu schlechteren Bodenwerten käme.

Frau Averdiek erklärt, dies sei verwunderlich, da das niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Werte ihres Wissens regelmäßig überprüfe. Sie werde bezüglich dieser Flächen beim LBEG nachfragen.

Vorsitzender Dallmeyer beendet um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Klima-, Planungs- und Betriebsausschusses und bedankt sich für die Teilnahme.

Dissen aTW, 15.11.2023

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin

Lärmaktionsplanung in Dissen a.T.W. (Fortschreibung der Runde 3)

Sachstandsbericht zur Lärmkartierung

1. Ausgangslage
2. Grundlagen
3. Ergebnisse Straße
4. Zusammenfassung Straße
5. Ausblick: Vorgaben für die Lärminderung
6. Weiteres Vorgehen

Referent:
Dipl.- Geogr. Ralf Pröpper
14.11.2023

1. Ausgangslage

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine europäische Regelung zur Betrachtung von Schallimmissionen getroffen. Darin werden die Staaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

1. strategische Lärmkarten zu erstellen,
2. die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
3. Aktionspläne aufzustellen
4. die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Alle 5 Jahre sind die Lärmkarten und die Aktionsplanung zu überprüfen!

Geregelt im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In den Paragraphen 47 a bis f (Sechster Teil des BImSchG) sind die wesentlichen Inhalte der EG-Umgebungslärmrichtlinie übernommen worden.

2. Grundlagen Lärmkartierung

- **Es sind nur Schallberechnungen zugelassen – KEINE Messungen!**
- **Grundlagen Straße:** Es werden nur Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einer Belastung von mehr als **3 Mio. Kfz pro Jahr** (8.200 Kfz/Tag) untersucht! -> Hochrechnung SVZ 2015 auf 2019!
- Verkehrsdaten: Verkehrszählungen mit durchschnittlicher Verkehrsmenge, Lkw-Anteilen, zulässigen Geschwindigkeiten, Steigerungen, Fahrbahnbelägen
Geländedaten: digitales Geländemodell mit Topographie, Gebäuden, Lärmschutzbauwerken, Brücken etc.
- **Grundlagen Schiene: mehr als 30.000 Zugbewegungen/Jahr**
- Auswertung der Lärmkartierung mit Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse

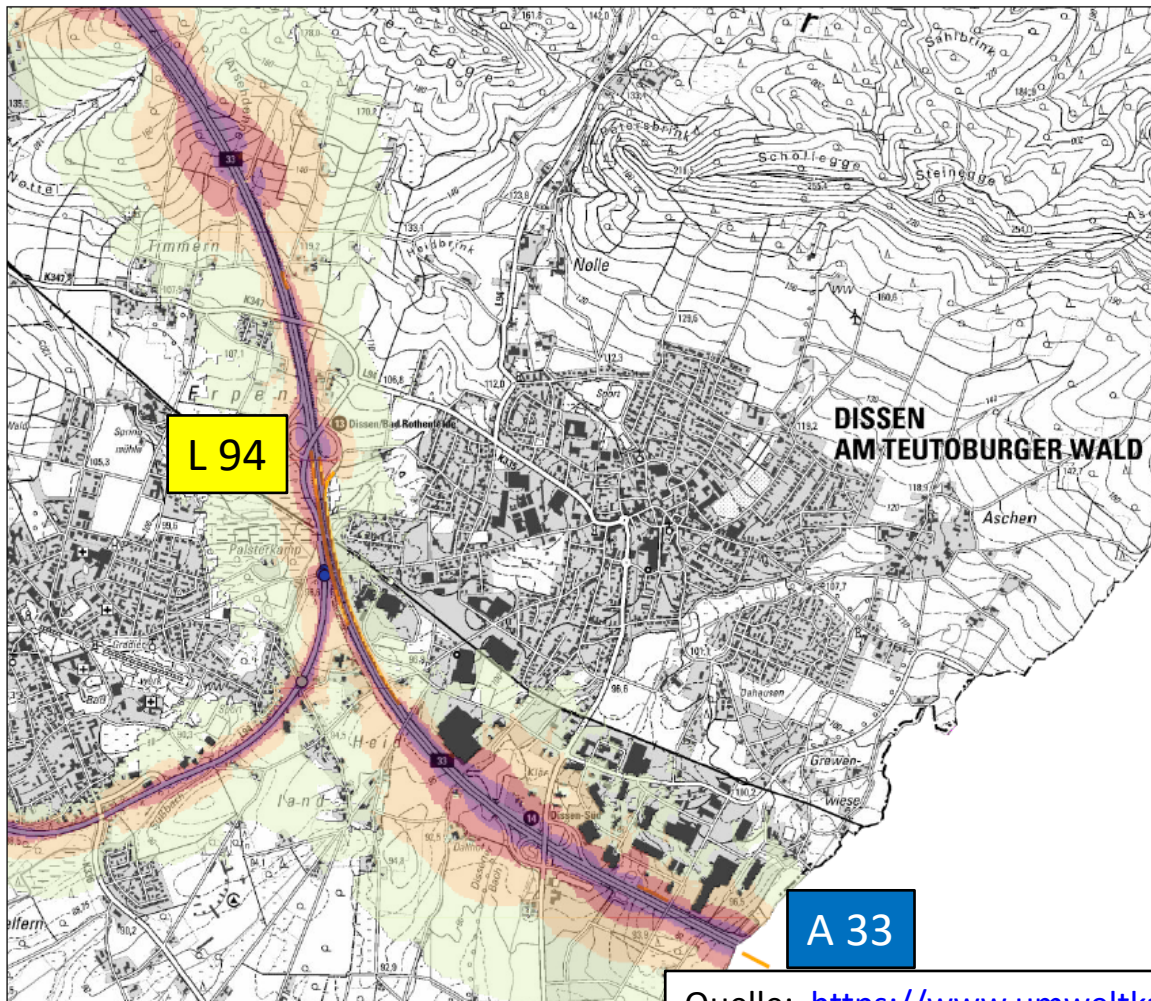
Tabelle 1: Verwendete Verkehrsbelastungen (2019)

Schallquelle	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]*	Ø Belastung [Kfz/Tag]**
A 33 (AS 12-Hilter bis AS 13-Dissen/bad Rothenfelde)	9,16	25.100
A 33 (AS 13-Dissen/Bad Rothenfelde bis AS 14-Dissen-Süd)	7,12	19.500
A 33 (AS 14-Dissen-Süd bis AS 15-Borgholzhausen)	7,12	19.500
L 94 (AS Dissen/Bad Rothenfelde bis Kreisverkehr Bahnhofstr.)	3,65	10.000

Kfz/Jahr = Kfz/Tag x 365 Tage, gerundet

** auf die nächste Hunderterstelle gerundet

3. Ergebnis der Lärmkartierung (2023) ganztags



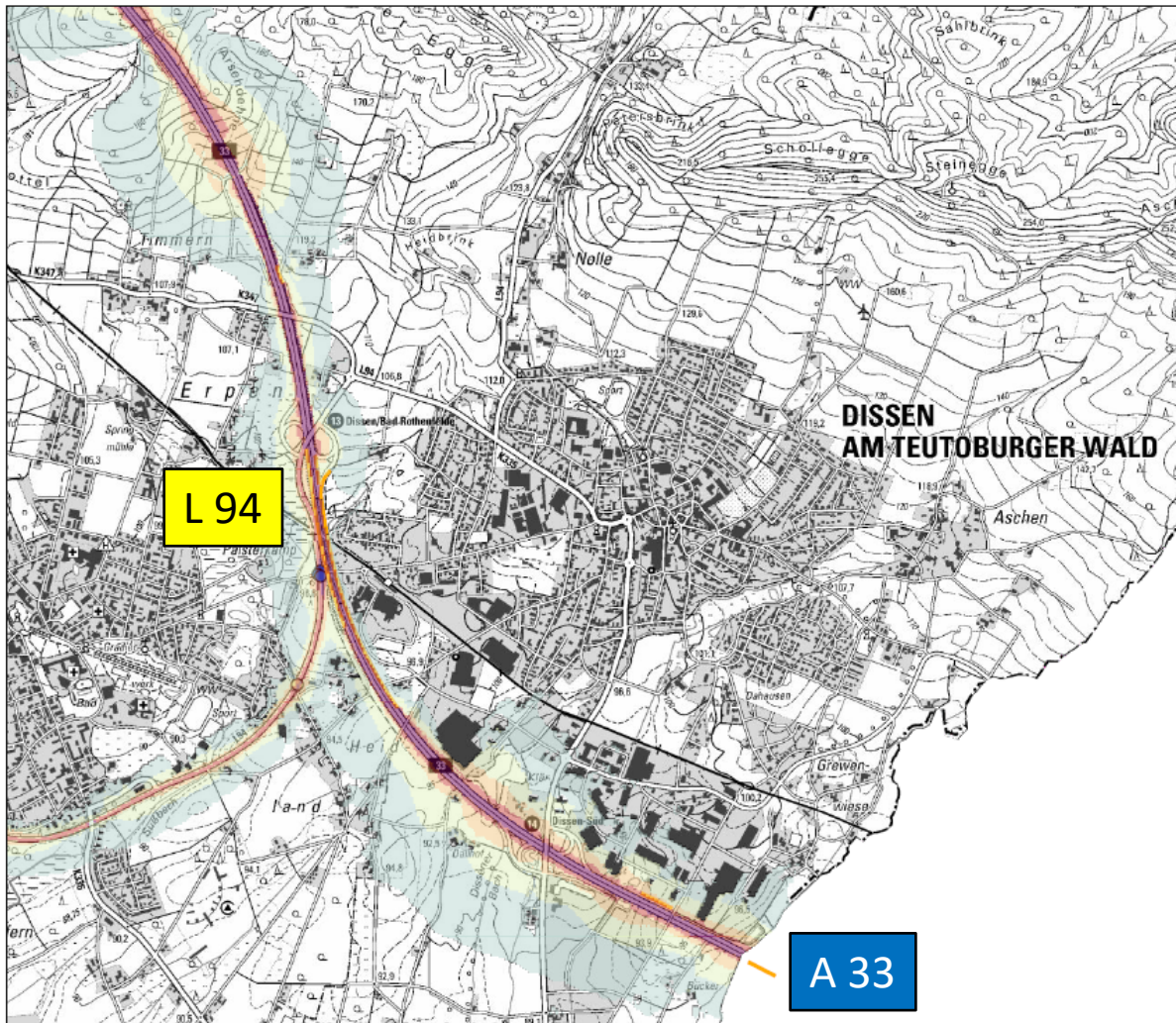
Karte 1: L_{den}
(day, evening, night)
24-Stunden-Wert

Straßenlärm L_{den} 2022

Pegel

	ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
	ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
	ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
	ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
	ab 75 dB(A)

3. Ergebnis der Lärmkartierung (2023) nachts



Karte 2: L_{night} (22-6 Uhr)
8-Stunden-Wert

Straßenlärm L_{night} 2022

Pegel

< 50 dB(A)

ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)

ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)

ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A)

Ergebnis der Lärmkartierung (2023): Betroffene Personen

Stadt Dissen a.T.W.

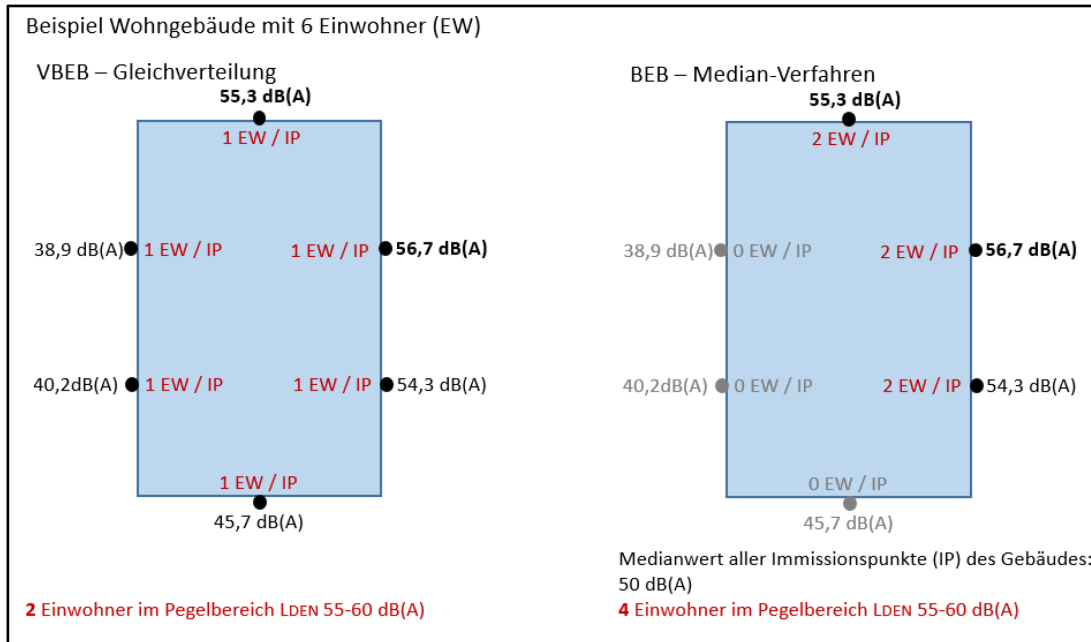
Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 15.06.2023)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach BEB)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L _{den})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{night})
			> 50	54	200
> 55	59	400	> 55	59	0
> 60	64	100	> 60	64	0
> 65	69	0	> 65	69	0
> 70	74	0	> 70		0
> 75		0			
Summe		500	Summe		200

Wenn die vom für MU **empfohlenen Auslösewerte** $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$ oder $L_{night} = 55 \text{ dB(A)}$ erreicht werden, sollten Maßnahmen im Aktionsplan diskutiert werden.

Ermittlung der belasteten Personen



Wesentliche Änderungen bei der BUB⁶ (Eingangsdaten)

- Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Detaillierte Aufteilung der Lkw-Anteile in leichte und schwere Lkw
- Detailliertere Korrekturfaktoren für Straßenbeläge

Wesentliche Änderungen bei der BEB⁷ (Auswertung der betroffenen Anwohner)

- Es wird nur noch die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes bei der Ermittlung der betroffenen Anwohner herangezogen (Medianwert)



Die Ergebnisse der Runde 3 und Runde 4 sind deshalb nicht vergleichbar!

Auswirkungen:

Gesamtanzahl betroffene Personen im Vergleich

	Über 55/50 dB(A)	nur über 65/55 dB(A)
Runde 3:	Lden: 0 / Lnight: 0	Lden: 0 / Lnight: 0
Runde 4:	Lden: 500 / Lnight: 200	Lden: 0 / Lnight: 0

-> Ein Vergleich der Lärmkarten aus Runde 3 mit Runde 4 ist nicht oder kaum möglich!

In der statistischen Auswertung werden neue gesundheitliche Auswirkungen erfasst.

Dazu gehören die Angaben der

- Stark belästigten Personen: 67
- Stark schlafgestörten Personen: 10
- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten: 0
(Sauerstoff-Unterversorgung des Herzens).

5. Vorgaben für die Lärminderung

-> Lärminderungsmaßnahmen sind abhängig von deutschen Richtlinien und Verordnungen

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Bau- last des Bundes ²⁵ sowie an Schienen- wegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrs- rechtliche Lärm- schutzmaßnah- men ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von in- dustriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäu- ser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Kranken- häuser)
Reines (WR) und Allgemei- nes Wohnge- biet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern- /Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Minderungsmaßnahmen werden von den zuständigen Straßenbaulastträgern geplant und umgesetzt.

Der Lärmaktionsplan soll die lärmbelasteten Gebiete zeigen und die Straßenbaulastträger zur Planung von Maßnahmen zum Schutz der Bürger auffordern.

Ein Rechtsanspruch auf Umsetzung von Maßnahmen besteht nicht!

6. Weiteres Vorgehen

- (1) Die Öffentlichkeit wird über die Zwischenergebnisse ortsüblich in Kenntnis gesetzt. Dazu wird der Bericht zur Darstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken mitzuteilen.
 - (2) Bewertung der Eingaben, Fortschreibung des Lärmaktionsplanes mit Prüfung der Maßnahmen aus Stufe 3, ggf. Ergänzung
 - (3) Information der Bürger (Veröffentlichung, Auslegung)
 - (4) Verabschiedung des Lärmaktionsplanes im Rat 1. Halbjahr 2024
 - (5) Erstellung Kurzfassung des LAP und Übermittlung an das MU bis 07/2024
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
